

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung der Fundstellen für Normen und andere technische Spezifikationen nach dem Produktsicherheitsgesetz – ProdSG –

hier: Verzeichnis 2: Nicht harmonisierter Bereich –
Teil 1: Nationale Normen¹⁾

– Bek. d. BAuA v. 14.12.2016 – 2.1-223 30 –

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 ProdSG macht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die Fundstellen der Normen und anderen technischen Spezifikationen bekannt, die vom Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) ermittelt wurden. Diese Normen und anderen technischen Spezifikationen lösen die Vermutungswirkung aus.

Die aktuellen Fundstellen des Verzeichnisses 2, Teil 1 (Nationale Normen) werden zeitgleich mit dem Tag dieser Bekanntmachung auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter der Adresse <http://www.produktsicherheitsportal.de> (dort unter „Produktinformationen“ und dann „Normenverzeichnisse“) veröffentlicht.

GMBI 2017 S. 7

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: ASR 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“

– Bek. d. BMAS v. 15.12.2016 – IIIb4 – 34602 – 3 –

Gemäß Arbeitsstättenverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) beschlossene Änderung der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ bekannt.

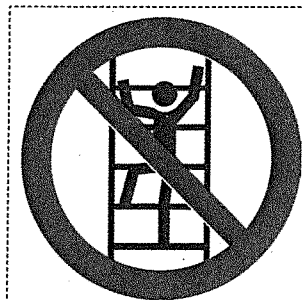
Die ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (GMBI 2013, S.334) wird wie folgt geändert:

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „8“ nach der Sicherheitsaussage „P016 Mit Wasser spritzen verboten“ wird gestrichen.
2. Die Angaben zum Verbotssymbol D-P022 werden wie folgt geändert:

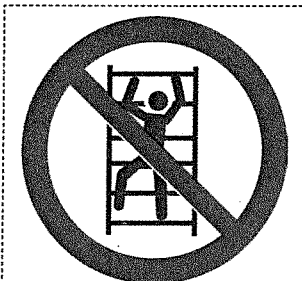
Das Verbotssymbol D-P022 und die Sicherheitsaussage „D-P022 Besteigen für Unbefugte verboten“ werden gestrichen

1) Dieses Verzeichnis ersetzt das Verzeichnis 2, Teil 1: Normen vom 10. Juni 2016 (GMBI 2016, S. 434).



D-P022 Besteigen für Unbefugte verboten⁸

und an der Stelle werden das Verbotssymbol P009 und die Sicherheitsaussage „P009 Aufsteigen verboten“ sowie darunter die Wörter „(In der Bedeutung von „Besteigen für Unbefugte verboten““ eingefügt.



P009 Aufsteigen verboten
(In der Bedeutung von „Besteigen für Unbefugte verboten“)

GMBI 2017 S. 7

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: ASR A1.5/1,2 „Fußböden“

– Bek. d. BMAS v. 15.12.2016 – IIIb4 – 34602 – 4 –

Gemäß Arbeitsstättenverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) beschlossene Änderung der ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ bekannt.

Die ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ (GMBI 2013, S.348), zuletzt geändert mit GMBI 2013, S. 931, wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt „Ausgewählte Literaturhinweise“ wird wie folgt geändert:

- a) im ersten Anstrich wird die Angabe „BGI/GUV-I 588 Teil 1 Metallroste“ gestrichen und durch die Angabe „DGUV Information 208-007 – Roste“ ersetzt.

- b) im zweiten Anstrich wird die Angabe „BGI/GUV-I 588 Teil 2“ gestrichen und durch die Angabe „DGUV Information 208-008“ ersetzt.
 - c) im dritten Anstrich wird die Angabe „GUV-I 8527“ gestrichen und durch die Angabe „DGUV Information 207-006“ ersetzt.
 - d) im vierten Anstrich wird die Angabe „BGI/GUV-I 8687“ gestrichen und durch die Angabe „DGUV Information 208-041“ ersetzt.
 - e) im sechsten Anstrich wird die Angabe „DIN 51130“ gestrichen und durch die Angabe „DIN 51130:2014-02“ ersetzt.
2. Im Anhang 2 wird in der Tabelle in Zeile 2.3 das Wort „Speisefabrikation“ gestrichen und durch das Wort „Speiseisfabrikation“ ersetzt.
 3. Im Anhang 2 wird in der Fußnote *) die Angabe „GUV-I 5827“ gestrichen und durch die Angabe „DGUV Information 207-006“ ersetzt.
 4. Im Anhang 2 in der Tabelle in Zeile 5.2 wird das Wort „Kutterraum“ gestrichen durch das Wort „Kuttlerraum“ ersetzt.
 5. Im Anhang 2 in der Tabelle in Zeile 11.4 werden die Wörter „Fleisch- und Wurst, verpackte“ gestrichen und durch die Wörter „Brot- und Backwaren, unverpackte“ ersetzt.

GMBI 2017 S. 7

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“

– Bek. d. BMAS v. 15.12.2016 – IIIb4 – 34602 – 9 –

Gemäß Arbeitsstättenverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) beschlossene Änderung der ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ bekannt.

Die ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ (GMBI 2007, S. 902), zuletzt geändert mit GMBI 2014, S. 286, wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung (Absätze 1 bis 4) wird wie folgt gefasst:

„Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese ASR A2.3 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die

entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.“

2. Das Inhaltsverzeichnis „Inhalt“ wird wie folgt geändert:

In Punkt 10 wird das Wort „Ergänzende“ durch die Wörter „Abweichende/ergänzende“ ersetzt.
3. Der Punkt 1 „Zielstellung“ wird wie folgt gefasst:

„Diese Arbeitsstättenregel konkretisiert die Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen sowie an den Flucht- und Rettungsplan nach § 3a Abs. 1 und § 4 Abs. 4 sowie Punkt 2.3 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung, um im Gefahrenfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte zu gewährleisten.“
4. Der Punkt 2 „Anwendungsbereich“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Aufzählung Nummer c) wird wie folgt gefasst:

„c) Bereichen in Gebäuden und vergleichbaren Einrichtungen, in denen sich Beschäftigte nur im Falle von Instandhaltungsarbeiten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung oder Verbesserung der Arbeitsstätten zum Erhalt des baulichen und technischen Zustandes) aufhalten müssen“
 - b) Unter den letzten Absatz wird folgender Hinweis eingefügt:

„Hinweis:
Für die barrierefreie Gestaltung der Fluchtwege und Notausgänge sowie der Flucht- und Rettungspläne gilt die ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“, Anhang A2.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“.“
5. Der Punkt 3 „Begriffsbestimmungen“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Punkt 3.1 Absatz 2 werden die Wörter „und Rettung“ gestrichen.
 - b) Der Punkt 3.7 wird wie folgt gefasst:

„3.7 Im Rahmen einer Räumungsübung wird überprüft, ob eine kurzfristige Evakuierung (Räumung) der im Anwendungsbereich dieser Regel genannten Bereiche im Gefahrenfall schnell und sicher möglich ist.“
 - c) In Punkt 3.8 wird der Satz „Sicherheitszeichen ist ein Zeichen, das durch Kombination von geometrischer Form und Farbe sowie graphischem Symbol eine bestimmte Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage ermöglicht.“ gestrichen und durch das Wort „entfallen“ ersetzt.
6. Der Punkt 4 „Allgemeines“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „wie“ gestrichen.

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „wie“ gestrichen und das Wort „Zahl“ wird gestrichen und durch das Wort „Anzahl“ ersetzt.
7. Der Punkt 5 „Anordnung, Abmessungen“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Gefährdungsbeurteilung sind u.a. die höchstmögliche Anzahl der anwesenden Personen und der Anteil an ortsunkundigen Personen zu berücksichtigen.“
- b) In Absatz 2 werden die Aufzählungen a) bis c) wie folgt gefasst:
- „a) für Räume ohne oder mit normaler Brandgefährdung, ausgenommen Räume nach b) bis f) bis zu 35 m
- b) für Räume mit erhöhter Brandgefährdung mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen bis zu 35 m
- c) für Räume mit erhöhter Brandgefährdung ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen bis zu 25 m“
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „betragen“ die Wörter „(bezüglich der Begriffsbestimmungen der Brandgefährdungen siehe ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“)“ eingefügt.
- d) Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Mindestbreite der Fluchtwege bemisst sich nach der höchstmöglichen Anzahl der Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen müssen und ergibt sich aus Tabelle 1:“
- bb) Über die Tabelle wird die Tabellenüberschrift „Tabelle 1: Mindestbreite der Fluchtwege“ eingefügt.
- cc) In der Tabelle wird in der linken Spalte der Tabellenüberschrift „Nr.“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 wird das Wort „Reduzierung“ gestrichen und durch das Wort „Unterschreitung“ ersetzt.
8. Der Punkt 6 „Ausführung“ wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen hängt von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere der möglichen Gefahrenlage, der höchstmöglichen Anzahl der Personen, die gleichzeitig einen Fluchtweg benutzen müssen sowie des Personenkreises, der auf die Benutzbarkeit der Türen angewiesen ist, durchzuführen ist.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „wie“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „wie“ gestrichen.
- d) In der Aufzählung in Absatz 10 wird der zweite Anstrich wie folgt gefasst:
- „– Gewährleistung einer Sichtverbindung zum Nachbarraum, sofern der gefangene Raum nicht zum Schlafen genutzt wird und im vorgelagerten Raum nicht mehr als eine normale Brandgefährdung vorhanden ist.“
9. In Punkt 8 „Sicherheitsbeleuchtung“ wird im vierten Anstrich das Wort „wie“ gestrichen.
10. Der Punkt 9 „Flucht- und Rettungsplan“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan für die Bereiche in Arbeitsstätten zu erstellen, in denen die Lage, die Ausdehnung oder die Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordert.
- Flucht- und Rettungspläne können z.B. erforderlich sein:
- bei unübersichtlicher Fluchtwegführung (z.B. über Zwischengeschosse, durch größere Räume, gewinkelte oder von den normalen Verkehrswegen abweichende Wegführung),
 - bei einem hohen Anteil an ortsunkundigen Personen (z.B. Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr) oder
 - in Bereichen mit einer erhöhten Gefährdung (z.B. Räume nach Punkt 5 (2) c) bis f)), wenn sich aus benachbarten Arbeitsstätten Gefährdungsmöglichkeiten ergeben (z.B. durch explosions- bzw. brandgefährdete Anlagen oder Stofffreisetzung).“
- b) In Absatz 3 werden in dem zweiten Anstrich der Aufzählung die Wörter „Flucht- und Rettungswege“ gestrichen und durch das Wort „Fluchtwege“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „aufzustellen“ gestrichen und durch die Wörter „zu erstellen“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
- „Zur Festlegung der Häufigkeit und des Umfangs der Räumungsübungen sowie zu deren Durchführung sind auch Anforderungen anderer Rechtsvorschriften (z.B. Bauordnungsrecht, Gefahrstoffrecht, Immissionsschutzrecht) zu berücksichtigen.“
- e) In Absatz 8 wird das Wort „wie“ gestrichen.
11. Der Punkt 10 wird die folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ergänzende“ gestrichen und durch die Wörter „Abweichende/ergänzende“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„In diesen Fällen sind in Abhängigkeit von der höchstmöglichen Anzahl der anwesenden Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen, die Anordnung, die Abmessungen und die Ausführung der Fluchtwege im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und an den Baufortschritt anzupassen. Fluchtwege können auch über temporäre Verkehrswege führen, z. B. Treppentürme, Gerüste oder Anlegeleitern.“

GMBI 2017 S. 7

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: ASR 3.6 „Lüftung“

– Bek. d. BMAS v. 15.12.2016 – IIIb4 – 34602 – 13 –

Gemäß Arbeitsstättenverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) beschlossene Änderung der ASR 3.6 „Lüftung“ bekannt.

Die ASR A3.6 „Lüftung“ (GMBI 2012, S. 92), zuletzt geändert mit GMBI 2013, S. 359, wird wie folgt geändert:

Im Punkt 6.3 wird Satz 2 „Dabei sind die entsprechenden Vorgaben, z. B. DIN-Normen und VDI-Richtlinien, zu berücksichtigen.“ gestrichen.

GMBI 2017 S. 10

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Grüntegetränks mit Zusatz von L-Arginin

– Bek. d. BVL v. 2.12.2016 – 101.11251.0.0045 –

Der Getränke & Systemdrinks Heid GmbH, 54306 Kordel, ist nachstehende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel – und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 19 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der Getränke & Systemdrinks Heid GmbH, 54306 Kordel, ein Grüntegetränk mit Zusatz von L-Arginin in Höhe von 24 mg pro 100 ml Grüntegetränk, hergestellt und in den Verkehr gebracht wird.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für L-Arginin in dem o. g. Lebensmittel entsprechend den in den Schreiben vom 3. März 2016, 17. Mai 2016, 29. Juli 2016 und 8. August 2016 gemachten Angaben.

Für die Ausnahmegenehmigung gilt die Auflage, in die Kennzeichnung folgende Warnhinweise aufzunehmen:

- „Das Erzeugnis sollte nicht verzehrt werden von Schwangeren, Stillenden oder von Kindern unter 13 Jahren.“
- „Personen mit metabolischen Störungen und Personen, die eine proteinreduzierte Diät durchführen, sollten das Erzeugnis nur nach Rücksprache mit einem Arzt verzehren.“

Die amtliche Beobachtung der Getränke & Systemdrinks Heid GmbH, 54306 Kordel, erfolgt durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Metternichstraße 33, 54292 Trier, und wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Lebensmittel erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.